jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2022/9/24 G347/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2022

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

EStG 1988 §33 Abs3a, §33 Abs4 Z3, §34 Abs7 Z1, §34 Abs7 Z2

VfGG §7 Abs1, §62 Abs2

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 33 heute
2. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
3. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2023 bis 27.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
4. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
5. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2023 bis 30.06.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
6. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
7. EStG 1988 § 33 gültig ab 01.07.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2022
8. EStG 1988 § 33 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2022
9. EStG 1988 § 33 gültig von 28.10.2022 bis 31.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
10. EStG 1988 § 33 gültig von 29.07.2022 bis 27.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
11. EStG 1988 § 33 gültig von 20.07.2022 bis 28.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
12. EStG 1988 § 33 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
13. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2022 bis 19.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
14. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
15. EStG 1988 § 33 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022

16. EStG 1988 § 33 gültig von 15.02.2022 bis 30.06.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
17. EStG 1988 § 33 gültig von 15.02.2022 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
18. EStG 1988 § 33 gültig von 25.07.2020 bis 14.02.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
19. EStG 1988 § 33 gültig von 25.07.2020 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
20. EStG 1988 § 33 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
21. EStG 1988 § 33 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
22. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
23. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2018
24. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2019 bis 04.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
25. EStG 1988 § 33 gültig von 05.12.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2018
26. EStG 1988 § 33 gültig von 15.08.2015 bis 04.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
27. EStG 1988 § 33 gültig von 21.03.2013 bis 14.08.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
28. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2013 bis 20.03.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
29. EStG 1988 § 33 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
30. EStG 1988 § 33 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
31. EStG 1988 § 33 gültig von 31.12.2010 bis 07.12.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
32. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
33. EStG 1988 § 33 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2009
34. EStG 1988 § 33 gültig von 18.06.2009 bis 15.07.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
35. EStG 1988 § 33 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
36. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2009 bis 31.03.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
37. EStG 1988 § 33 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2008
38. EStG 1988 § 33 gültig von 29.12.2007 bis 26.02.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
39. EStG 1988 § 33 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
40. EStG 1988 § 33 gültig von 10.06.2005 bis 23.05.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
41. EStG 1988 § 33 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
42. EStG 1988 § 33 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
43. EStG 1988 § 33 gültig von 20.12.2003 bis 04.06.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
44. EStG 1988 § 33 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
45. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
46. EStG 1988 § 33 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2001zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
47. EStG 1988 § 33 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
48. EStG 1988 § 33 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
49. EStG 1988 § 33 gültig von 09.08.2000 bis 29.12.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2000
50. EStG 1988 § 33 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/1999
51. EStG 1988 § 33 gültig von 15.07.1999 bis 08.08.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
52. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.1999 bis 14.07.1999zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
53. EStG 1988 § 33 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
54. EStG 1988 § 33 gültig von 19.06.1998 bis 31.12.1998zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
55. EStG 1988 § 33 gültig von 31.12.1996 bis 18.06.1998zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 798/1996
56. EStG 1988 § 33 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
57. EStG 1988 § 33 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
58. EStG 1988 § 33 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
59. EStG 1988 § 33 gültig von 13.01.1993 bis 12.01.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
60. EStG 1988 § 33 gültig von 27.06.1992 bis 12.01.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
61. EStG 1988 § 33 gültig von 27.06.1992 bis 26.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
62. EStG 1988 § 33 gültig von 31.12.1991 bis 26.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
63. EStG 1988 § 33 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
64. EStG 1988 § 33 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des EStG 1998 betreffend den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag; keine Anwendung der Vorschriften durch das Gericht; keine Kürzung des Unterhaltes um die steuerliche Mehrbelastung des Geldunterhaltspflichtigen auf Grund des neu eingeführten Familienbonus Plus; Entkoppelung von Unterhaltsrecht und Steuerrecht durch steuerliche Entlastung der Unterhaltsleistung unmittelbar auf Grund der steuergesetzlichen Vorschriften

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antrag

Gestützt auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG, begehrt der Antragsteller,

"1. den §33 Abs3a EStG

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 62/2018;

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 83/2018;

in der Fassung vom 30.10.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 103/2019 sowie

in der Fassung vom 25.07.2020, kundgemacht im BGBl I Nr 96/2020

jeweils in seinem gesamten Umfang;

2. die Wortfolge 'den Familienbonus Plus gemäß §33 Abs3a' der Norm §34 Abs7 Z1 EStG, in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 62/2018

sowie in der Fassung vom 30.10.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 103/2019;

3. den §34 Abs7 Z2 EStG,

in der Fassung vom 15.12.2012 kundgemacht im BGBl I Nr 112/2012;

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 83/2018 sowie

in der Fassung vom 30.10.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 103/2019

iVm §33 Abs4 Z3 EStG,

in der Fassung vom 01.01.2019 kundgemacht im BGBl I Nr 62/2018;

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 83/2018;

in der Fassung vom 30.10.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 103/2019

sowie in der Fassung vom 25.07.2020, kundgemacht im BGBl I Nr 96/2020 jeweils in ihren gesamten Umfang

in eventu

die Wortfolgen 'a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet,' sowie 'b) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 41,68 Euro' in §33 Abs3a Z1 EStG,

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 62/2018;

in der Fassung vom 01.01.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 83/2018;

in der Fassung vom 30.10.2019, kundgemacht im BGBl I Nr 103/2019 sowie in der Fassung vom 25.07.2020, kundgemacht im BGBl I Nr 96/2020"

als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

1. §33 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl 400/1988, idF BGBl I 62/2018 lautet auszugsweise:

"3. TEIL

TARIF

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 11 000 Euro 0%

für Einkommensteile über 11 000 Euro bis

18 000 Euro 25%

für Einkommensteile über 18 000 Euro bis

31 000 Euro 35%

für Einkommensteile über 31 000 Euro bis

60 000 Euro 42%

für Einkommensteile über 60 000 Euro bis

90 000 Euro 48%

für Einkommensteile über 90 000 Euro 50%

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 55%.

(2) Von dem sich nach Abs1 ergebenden Betrag sind Absetzbeträge in folgender Reihenfolge abzuziehen:

1. Der Familienbonus Plus gemäß Abs3a; der Familienbonus Plus ist insoweit nicht abzuziehen, als er jene Steuer übersteigt, die auf das gemäß Abs1 zu versteuernde Einkommen entfällt.

2. Die Absetzbeträge nach Abs4 bis 6.

(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist §26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

(3a) Für ein Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird und das sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält, steht auf Antrag ein Familienbonus Plus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:

1. Der Familienbonus Plus beträgt

a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 125 Euro,

b) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 41,68 Euro.

2. Abweichend von Z1 ist für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten, die

Höhe des Familienbonus Plus sowie der Absetzbeträge gemäß Abs4 auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, jede Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz im Verhältnis zu Österreich zu bestimmen:

a) Die Höhe des Familienbonus Plus und der Absetzbeträge gemäß Abs4 ist ab 1. Jänner 2019 auf Basis der zum Stichtag 1. Juni 2018 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen. Die Höhe ist in der Folge jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

b) Der Bundesminister für Finanzen hat die Berechnungsgrundlagen und die Beträge mit Verordnung bis spätestens 30. September nach dem Stichtag gemäß lita kundzumachen.

3. Der Familienbonus Plus ist in der Veranlagung entsprechend der Antragstellung durch den Steuerpflichtigen wie folgt zu berücksichtigen:

a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag nach Abs4 Z3 zusteht:

? Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner der nach Z1 oder Z2 zustehende Betrag oder

? beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils die Hälfte des nach Z1 oder Z2 zustehenden Betrages.

b) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat ein Unterhaltsabsetzbetrag nach Abs4 Z3 zusteht:

? Beim Familienbeihilfenberechtigen oder vom Steuerpflichtigen, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, der nach Z1 oder Z2 zustehende Betrag oder

? beim Familienbeihilfenberechtigten und dem Steuerpflichtigen, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, jeweils die Hälfte des nach Z1 oder Z2 zustehenden Betrages.

Für einen Monat, für den kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, steht dem Unterhaltsverpflicheten kein Familienbonus Plus zu.

c) Die Aufteilung des Familienbonus Plus gemäß lita und b ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich zu beantragen. Wird von den Anspruchsberechtigten die Berücksichtigung in einer Höhe beantragt, die insgesamt über das nach Z1 oder Z2 zustehende Ausmaß hinausgeht, ist jeweils die Hälfte des monatlich zustehenden Betrages zu berücksichtigen.

4. (Ehe-)Partner im Sinne der Z3 ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

5. §26 Abs3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kommt nicht zur Anwendung.

6. In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer (§31 ASVG) oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§31a ASVG) jedes Kindes, für das ein Familienbonus Plus beantragt wird, anzugeben.

7. Der Bundesminister für Finanzen hat die technischen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus im Rahmen der Veranlagung zur Verfügung zu stellen.

(4) Darüber hinaus stehen folgende Absetzbeträge zu, wenn sich das Kind ständig in einem Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält:

1. Alleinverdienenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

? bei einem Kind (§106 Abs1) 494 Euro,

? bei zwei Kindern (§106 Abs1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§106 Abs1) um jeweils 220 Euro jährlich.

Alleinverdienende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind (§106 Abs1), die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben oder die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt

steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben. Für Steuerpflichtige im Sinne des §1 Abs4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner (§106 Abs3) Einkünfte von höchstens 6 000 Euro jährlich erzielt. Die nach §3 Abs1 Z4 lita, weiters nach §3 Abs1 Z10, 11 und 32 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe-)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe-)Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe-)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z1 erzielt. Haben beide (Ehe-)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z1, steht der Absetzbetrag dem haushaltsführenden (Ehe-)Partner zu.

2. Alleinerziehenden steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

– bei einem Kind (§106 Abs1) 494 Euro,

– bei zwei Kindern (§106 Abs1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§106 Abs1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind (§106 Abs1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.

3. Steuerpflichtigen, die für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro monatlich zu, wenn

– das Kind nicht ihrem Haushalt zugehört (§2 Abs5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und

– für das Kind weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

Leisten sie für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 43,80 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 58,40 Euro monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

[...]"

2. §33 EStG 1988 idF BGBl I 83/2018 lautet auszugsweise:

"3. TEIL

TARIF

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§33. [...]

(3a) Für ein Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird und das sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält, steht auf Antrag ein Familienbonus Plus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:

1. Der Familienbonus Plus beträgt

a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 125 Euro,

b) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 41,68 Euro.

2. Abweichend von Z1 ist für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten, die Höhe des Familienbonus Plus sowie der Absetzbeträge gemäß Abs4 auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, jede Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz im Verhältnis zu Österreich zu bestimmen:

a) Die Höhe des Familienbonus Plus und der Absetzbeträge gemäß Abs4 ist ab 1. Jänner 2019 auf Basis der zum Stichtag 1. Juni 2018 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen. Die Höhe ist in der Folge jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

b) Der Bundesminister für Finanzen hat die Berechnungsgrundlagen und die Beträge mit Verordnung bis spätestens 30. September nach dem Stichtag gemäß lita kundzumachen.

3. Der Familienbonus Plus ist in der Veranlagung entsprechend der Antragstellung durch den Steuerpflichtigen wie folgt zu berücksichtigen:

a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag nach Abs4 Z3 zusteht:

– Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner der nach Z1 oder Z2 zustehende Betrag oder

– beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils die Hälfte des nach Z1 oder Z2 zustehenden Betrages.

b) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat ein Unterhaltsabsetzbetrag nach Abs4 Z3 zusteht:

– Beim Familienbeihilfenberechtigen oder vom Steuerpflichtigen, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, der nach Z1 oder Z2 zustehende Betrag oder

– beim Familienbeihilfenberechtigten und dem Steuerpflichtigen, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, jeweils die Hälfte des nach Z1 oder Z2 zustehenden Betrages.

Für einen Monat, für den kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, steht dem Unterhaltsverpflicheten kein Familienbonus Plus zu.

c) Die Aufteilung des Familienbonus Plus gemäß lita und b ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich zu beantragen. Wird von den Anspruchsberechtigten die Berücksichtigung in einer Höhe beantragt, die insgesamt über das nach Z1 oder Z2 zustehende Ausmaß hinausgeht, ist jeweils die Hälfte des monatlich zustehenden Betrages zu berücksichtigen.

4. (Ehe-)Partner im Sinne der Z3 ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

5. §26 Abs3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kommt nicht zur Anwendung. Davon ausgenommen sind Ehegatten und Kinder von Steuerpflichtigen mit Dienstort im Ausland, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft tätig sind.

6. In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer (§31 ASVG) oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§31a ASVG) jedes Kindes, für das ein Familienbonus Plus beantragt wird, anzugeben.

7. Der Bundesminister für Finanzen hat die technischen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus im Rahmen der Veranlagung zur Verfügung zu stellen.

(4) Darüber hinaus stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. [...]

3. Steuerpflichtigen, die für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro monatlich zu, wenn

– sich das Kind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhält und

– das Kind nicht ihrem Haushalt zugehört (§2 Abs5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und

– für das Kind weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

Leisten sie für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 43,80 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 58,40 Euro monatlich zu.

Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

[...]"

3. §33 EStG idF BGBl I 103/2019 lautet auszugsweise:

"3. TEIL

TARIF

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§33. [...]

(3a) Für ein Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gewährt wird und das sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält, steht auf Antrag ein Familienbonus Plus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:

1. Der Familienbonus Plus beträgt

a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 125 Euro,

b) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat 41,68 Euro.

2. Abweichend von Z1 ist für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten, die Höhe des Familienbonus Plus sowie der Absetzbeträge gemäß Abs4 auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, jede Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz im Verhältnis zu Österreich zu bestimmen:

a) Die Höhe des Familienbonus Plus und der Absetzbeträge gemäß Abs4 ist ab 1. Jänner 2019 auf Basis der zum Stichtag 1. Juni 2018 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen. Die Höhe ist in der Folge jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

b) Der Bundesminister für Finanzen hat die Berechnungsgrundlagen und die Beträge mit Verordnung bis spätestens 30. September nach dem Stichtag gemäß lita kundzumachen.

3. Der Familienbonus Plus ist in der Veranlagung entsprechend der Antragstellung durch den Steuerpflichtigen wie folgt zu berücksichtigen:

a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag nach Abs4 Z3 zusteht:

– Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner der nach Z1 oder Z2 zustehende Betrag oder

– beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils die Hälfte des nach Z1 oder Z2 zustehenden Betrages.

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at